**Mustervereinbarung / November 2022**

**Die Gemeinde ……., vertreten durch ihren Gemeinderat,**

**im Folgenden: Die Gemeinde**

**und**

1. **………………………., Zahnärztin/Zahnarzt ….., im Folgenden: die Schulzahnärztin/der Schulzahnarzt**

* gestützt auf das Gesetz vom 19. Dezember 2014 über die Schulzahnmedizin (SZMG, SGF 413.5.1);
* gestützt auf das Reglement vom 21. Juni 2016 über die Schulzahnmedizin (SZMR, SGF 413.5.11);
* gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG, SGF 821.0.1);
* gestützt auf das Gesetz vom 16. September 1986 über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (HGG, SGF 16.1);
* gestützt auf die Verordnung vom 9. März 2010 über die Pflegeleistungserbringer (PLV, SGF 821.0.12);

**Allgemeines**

**1.** Die Gemeinde …….. beauftragt …….. mit der Ausübung der Schulzahnpflege gemäss den im Folgenden vorgesehenen Modalitäten.

**2.** Diese Vereinbarung betrifft die in der Gemeinde wohnhaften Schülerinnen und Schüler, die eine der folgenden Schulen besuchen (bitte kreuzen Sie die betreffende/n Schule/n an):

|  |  |
| --- | --- |
| Primarschule | ☐ |
| Orientierungsschule | ☐ |

**3.** Die jährlichen, durch das SZMG vorgesehenen zahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen werden in der zahnärztlichen Praxis durchgeführt.

Die Tätigkeit des/der Zahnarztes/Zahnärztin fällt unter das Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (HGG).

Bei schwerer oder wiederholter Verletzung der Dienstpflichten durch die Schulzahnärztin/den Schulzahnarzt kann die Gemeinde die Zusammenarbeit beenden (proposition de changement: kann die Gemeinde den Auftrag kündigen).

**4.** Die erbrachten Leistungen werden zum Zahnarzttarif der SSO, der zum Zeitpunkt der Behandlung gilt, in Rechnung gestellt. Der Maximaltaxpunktwert darf nicht höher sein, als derjenige des Schulzahnpflegedienstes.

**Obligatorische Jahreskontrollen**

**5.** Für die Organisation und den Ablauf der Kontrollen, die während der Schulzeiten stattfinden, sind die Aufgaben folgendermassen verteilt:

(Bitte gemäss den zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen ankreuzen)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Gemeinde/  Pilotgemeinde | Schulleiter/in  OS-Direktion | Schulzahnärztin/Schulzahnarzt |
| Kontrolle den Eltern ankündigen |  |  |  |
| Attests für die Kontrollen bei den privaten Zahnärztinnen/Zahnärzten einsammeln und der Schulzahnärztin/ dem Schulzahnarzt übermitteln |  |  |  |
| Termine (Zeitfenster) für die Kontrollen vereinbaren |  |  |  |
| Termine für die Kontrollen auf die Klassen aufteilen und verteilen |  |  |  |
| Kontrolle für abwesende oder kranke Kinder gewährleisten |  |  |  |
| Rechnung erstellen |  |  |  |
| Rechnung den Eltern senden | X1 |  |  |
| Zahlungsausstände verwalten | X2 |  |  |

*1 Laut dem Gesetz über die Schulzahnmedizin wird die Aufgabe einer Behörde übertragen. Dann kann sie die Aufgabe an einen Zahnarzt/eine Zahnärztin delegieren, der/die berechtigt ist, seinen/ihren Beruf auf dem Gebiet des Kantons Freiburg auszuüben. Es ist einfacher für die Eltern, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, Zahlungsmöglichkeiten bei der Gemeindebehörde anzufordern.*

*2 Bevor ein Betreibungsverfahren gestartet wird, muss der Zahnarzt/die Zahnärztin aus dem Berufsgeheimnis entlassen werden (vgl. Art. 321 par. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs). Gemäss Art. 90 des kantonalen Gesundheitsgesetzes muss der Zahnarzt/die Zahnärztin unter Wahrung des Berufsgeheimnisses ein Gesuch bei der Direktion für Gesundheit und Soziales einreichen (Der Kantonzahnarzt/die Kantonalzahnärztin erteilt eine Stellungnahme).*

**6.** Die Schulzahnärztin/Der Schulzahnarzt sendet die Rechnung für jedes Kind an die Gemeinde. Diese überweist den entsprechenden Betrag innerhalb von 30 Tagen und kümmert sich um allfällige Zahlungsausstände.

**Behandlungen**

**7.** Die Aufgaben in Zusammenhang mit der Organisation und dem Ablauf der Behandlungen sind folgendermassen geregelt:

(Bitte gemäss den zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen ankreuzen

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Gemeinde/  Pilotgemeinde | Schulleiter/in  OS-Direktion | Schulzahnärztin/Schulzahnarzt |
| Kostenvoranschlag für die Behandlungen erstellen |  |  |  |
| Kostenvoranschlag für die Behandlungen verteilen |  |  |  |
| Attests für die Behandlungen bei den privaten Zahnärztinnen/Zahnärzten einsammeln und der Schulzahnärztin/ dem Schulzahnarzt übermitteln |  |  |  |
| Behandlungstermine festlegen |  |  |  |
| Behandlungstermine verteilen |  |  |  |
| Behandlungen durchführen |  |  |  |
| Weiterführung der **obligatorischen** **Behandlungen** gewährleisten |  |  |  |
| Behandlungen der Gemeinde in Rechnung stellen |  |  |  |
| Rechnung den Eltern senden | X1 |  |  |
| Zahlungsausstände verwalten | X2 |  |  |

*1 Laut dem Gesetz über die Schulzahnmedizin wird die Aufgabe einer Behörde übertragen. Dann kann sie die Aufgabe an einen Zahnarzt/eine Zahnärztin delegieren, der/die berechtigt ist, seinen/ihren Beruf auf dem Gebiet des Kantons Freiburg auszuüben. Es ist einfacher für die Eltern, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, Zahlungsmöglichkeiten bei der Gemeindebehörde anzufordern.*

*2 Bevor ein Betreibungsverfahren gestartet wird, muss der Zahnarzt/die Zahnärztin aus dem Berufsgeheimnis entlassen werden (vgl. Art. 321 par. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs). Gemäss Art. 90 des kantonalen Gesundheitsgesetzes muss der Zahnarzt/die Zahnärztin unter Wahrung des Berufsgeheimnisses ein Gesuch bei der Direktion für Gesundheit und Soziales einreichen (Der Kantonzahnarzt/die Kantonalzahnärztin erteilt eine Stellungnahme).*

**8.** Die Schulzahnärztin/Der Schulzahnarzt sendet die Rechnung für jedes Kind an die Gemeinde. Diese überweist den entsprechenden Betrag innerhalb von 30 Tagen und kümmert sich um allfällige Zahlungsausstände.

Gemäss den Bestimmungen des Zahnarzt-Tarifs der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) ist der Schulzahnarzt/die Schulzahnärztin zur Rechnungsstellung berechtigt, falls der/die Patient/in die Zahnarztpraxis nicht 24 Stunde vorher benachrichtigt.

**9.** Die Schulzahnärztin/Der Schulzahnarzt hat das Recht, einem Kind die Behandlung zu verweigern, wenn sie/er ihre/seine Tätigkeit nicht unvoreingenommen ausüben kann.

Die Schulzahnärztin/Der Schulzahnarzt kann ein Kind für Behandlungen, die nicht in seinem Fachbereich liegen, an eine Kollegin oder einen Kollegen überweisen.

**Prophylaxe**

|  |
| --- |
| *Unter Prophylaxe ist der Unterricht in den Massnahmen zur Verhütung von Mund- und Zahnerkrankungen zu verstehen.* ***Die Prophylaxe wird grundsätzlich vom Staat durchgeführt und finanziert****.* *Beim Staat wird der Unterricht grundsätzlich pro Jahr und Klasse von den Schulzahnpflege-Assistentinnen und -Assistenten des Schulzahnpflegedienstes erteilt.*  *Den Gemeinden steht es frei, in ihren Primar- und Orientierungsschulen Prophylaxe-Unterricht auf eigene Kosten zu erteilen, sofern sie dabei die Bedingungen des Schulzahnpflegedienstes einhalten. Der Unterricht muss grundsätzlich einmal pro Jahr und Klasse von der 1. bis zur 8. HarmoS sowie einmal im Zyklus III (Orientierungsschule) erfolgen. Er vermittelt theoretische und praktische Massnahmen zur Vorbeugung von Mund- und Zahnerkrankungen.*  *Falls die Gemeinde diese Aufgabe mit Einverständnis der Schulzahnärztin/des Schulzahnarztes übernehmen will, muss eine entsprechende Bestimmung in der Vereinbarung aufgeführt sein. Bei Fragen zum Programm steht die Kantonszahnärztin/der Kantonszahnarzt zur Verfügung.* |

**10.**Die Gemeinde …… beauftragt ……………….., Zahnärztin/Zahnarzt, mit der Organisation und Erteilung des Zahnprophylaxe-Unterrichts in den Primarschulen von .... und/oder in den Orientierungsschulen von ……... Diese werden … Mal pro Jahr in den Primarschulen und/oder .... Mal pro Jahr in den Orientierungsschulen von ..... organisiert.

**11.** Die Parteien vereinbaren die Organisation und die Modalitäten des Prophylaxe-Unterrichts.

Die Gemeinde übernimmt die Kosten in Höhe von ……. Franken/Lektion.

**Einsprachen (freiwilliger Artikel, dieses Recht existiert bereits im Art. 21 Absatz 1 SZMG)**

**12** Die Ausführung der Kontrollen und Behandlungen durch die Schulzahnärztin/den Schulzahnarzt kann innert dreissig Tagen nach Kenntnisnahme der Tatsache, die zur Einsprache Anlass gibt, mit schriftlicher Einsprache an die Vertrauenszahnärztin/den Vertrauenszahnarzt des Schulzahnpflegedienstes angefochten werden.

**Dauer und Auflösung der Vereinbarung**

**13.** Diese Vereinbarung gilt für ein Jahr. Sie wird jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, sofern sie nicht von einer der Parteien mit einer Kündigungsfrist von ........ Monaten auf Ende des Schuljahres gekündigt wird.

Die Gemeinde muss die Kündigung zwingend dem Schulzahnpflegedienst sowie dem Amt für Gesundheit übermitteln.

**14.** Bei schwerer oder wiederholter Verletzung der Dienstpflichten durch die Schulzahnärztin/den Schulzahnarzt kann die Gemeinde die Vereinbarung einseitig und vorzeitig mit sofortiger Wirkung auflösen.

Sie informiert unverzüglich den Schulzahnpflegedienst und das Amt für Gesundheit darüber.

**15.** Wenn die Schulzahnärztin/der Schulzahnarzt die geltende Altersgrenze erreicht hat, obliegt es ihr/ihm, spontan dem Schulzahnpflegedienst sowie dem Amt für Gesundheit ein Arztzeugnis vorzulegen, in dem ausdrücklich angegeben wird, dass sie/er physisch und psychisch in der Lage ist, ihren/seinen Beruf weiterhin auszuüben. Eine Kopie wird der Gemeinde zwecks Information übermittelt.

Dieses Arztzeugnis muss alle zwei Jahre erneuert werden.

            Im Zweifelsfall ist die Schulzahnärztin /der Schulzahnarzt verpflichtet, sich Eignungsprüfungen zu eigenen Lasten zu unterziehen.

16. Die vorliegende Vereinbarung tritt am ………….. in Kraft.

Diese Vereinbarung wird in ….. Exemplaren erstellt. Sie bedarf der Genehmigung der Direktion für Gesundheit und Soziales.

………………………., ……………………..

**Der Gemeinderat**

Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident Der/Die Gemeindeschreiber/in

**Die Schulzahnärztin/Der Schulzahnarzt**

Dr. ……………………, Zahnärztin/Zahnarzt …………….

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am ............

Philippe Demierre

Staatsrat, Direktor

**Erläuterung der Artikel**

**Prophylaxe**

***Erläuterung***

Unter Prophylaxe ist der Unterricht in den Massnahmen zur Verhütung von Mund- und Zahnerkrankungen zu verstehen.

**Die Prophylaxe wird grundsätzlich vom Staat durchgeführt und finanziert.** Wenn die Gemeinde diese Aufgabe mit Einverständnis der Schulzahnärztin/des Schulzahnarztes übernehmen will, muss eine betreffende Bestimmung in der Vereinbarung aufgeführt sein. Bei Fragen zum Programm steht die Kantonszahnärztin/der Kantonszahnarzt zur Verfügung.

**Allgemeines**

***Erläuterung***

Unter *Pädodontie* sind die Massnahmen in Verbindung mit den Kontrollen und Behandlungen von Kindern und Jugendlichen in einer Zahnarztpraxis zu verstehen.

Unter *Kontrollen* ist die Untersuchung auf Zahnerkrankungen mittels einer vollständigen medizinischen Ausrüstung, nach Bedarf unter Einschluss der Radiologie, zu verstehen.

Unter *Behandlung* sind therapeutische Behandlungen (Füllungen) sowie prophylaktische Behandlungen zu verstehen. Letztere können in einer Zahnsteinentfernung oder Fissurenversiegelung bestehen.

**Art. 3**

***Erläuterung***

Die Gemeinde muss kontrollieren, dass ihre Haftpflicht diese Leistungsart ebenfalls deckt.

Die Schulzahnärztin/Der Schulzahnarzt muss im Fall eines Regressanspruchs der Haftpflicht der Gemeinde versichert sein.

Wenn zwischen einer Zahnärztin/einem Zahnarzt und einer Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen wird, wird diese/r Amtsträgerin/Amtsträger des Gemeinwesens der Gemeinde. Folglich ist es in erster Linie die Haftpflicht der Gemeinde, die zum Tragen kommt. Im Fall eines Regressanspruchs kann diese Haftpflicht auf die Schulzahnärztin/den Schulzahnarzt bzw. auf ihre/seine Haftpflicht Rückgriff nehmen. Die Gemeinde muss sich folglich versichern, dass ihre Haftpflicht für das Schulwesen auch die Tätigkeit der Schulzahnärztin/des Schulzahnarztes abdeckt.

**Art. 4**

***Erläuterung***

Der Taxwertpunkt wird von den Parteien frei verhandelt und ist jedes Jahr wieder verhandelbar. Doch darf der Maximaltaxpunktwert nicht höher sein, als derjenige des Schulzahnpflegedienstes. Es ist nämlich wichtig und es handelt sich um den Geist des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 über die Schulzahnmedizin, dass die im Kanton wohnenden Kinder und Jugendlichen (die Schülerinnen und Schüler) zahnärztlich zu günstigen Preisen behandelt werden können.

Das Reglement über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen muss gegebenenfalls angepasst werden. Im Fall einer Revision des Zahnarzttarifs der SSO ist der neue Tarif sofort anwendbar.

**Art. 5**

***Erläuterung***

Die Aufgabenverteilung kann ohne weiteres entsprechend der Organisation zwischen den drei betroffenen Protagonisten variieren. Doch sollten die Rechtsverarbeitung sowie die Zahlungsausstände in der Verantwortung der Gemeinde liegen.

Die Aufgabe der Weiterführung der obligatorischen Behandlungen zwischen dem Schulzahnarzt/der Schulzahnärztin kann geteilt werden, soweit der Geist des Gesetzes und die ärztliche Schweigepflicht respektiert werden. Was die Fälle anbelangt, die ihm/ihr gemeldet werden, wird der Kantonschulzahnarzt/die Kantonschulzahnärztin die zweckmässigen Massnahmen ergreifen.

Siehe Erläuterung betreffend Artikel 6 über die die Rechtsverarbeitung sowie die Zahlungsausstände.

**Art. 6**

***Erläuterung***

Die Gemeinde steht es frei:

1. Die Rechnung an die Eltern weiterzuleiten (unter Vorbehalt der im Gemeindereglement über die Beteiligung an den Kosten der schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen

vorgesehenen Gemeindehilfe); oder

1. Den Gesamtbetrag der Kontrollen (im Gemeindereglement) festzulegen.

In Hypothese Nummer 1 kann die Gemeinde auch die Zahlungsausstände übernehmen, indem sie den Betrag der Kosten der Kontrollen direkt dem/der Schulzahnarzt/in überweist.

**Art. 7**

***Erläuterung***

Wenn es nötig ist, muss die Vereinbarung den Zeitplan zwecks Realisierung der Schulzahnpflegen (ausserhalb oder innerhalb der Schulstunden) vorsehen.

Die Aufgabe der Weiterführung der obligatorischen Behandlungen zwischen dem Schulzahnarzt/der Schulzahnärztin kann geteilt werden, soweit der Geist des Gesetzes und die ärztliche Schweigepflicht respektiert werden. Was die Fälle anbelangt, die ihm/ihr gemeldet werden, wird der Kantonschulzahnarzt/die Kantonschulzahnärztin die zweckmässigen Massnahmen ergreifen.

Siehe Erläuterung betreffend Artikel 5 über die Aufgabeverteilung.

Siehe Erläuterung betreffend Artikel 6 über die Rechtsverarbeitung sowie die Zahlungsausstände.

**Art. 12**

***Erläuterung***

Die Einsprache muss in Form eines Briefes oder einer E-Mail eingereicht werden. Für die Modalitäten siehe SZMR.

**Art. 13**

***Erläuterung***

Für die Stellungnahme ist eine Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten auf Ende Schuljahr wünschenswert. Die Kündigung wird dem Schulzahnpflegedienst mit der gleichen Frist mitgeteilt, um die obligatorischen Jahreskontrollen und die Behandlungen zu gewährleisten.

**Art. 14**

***Erläuterung***

Die fristlose Kündigung muss eine aussergewöhnliche Massnahme darstellen. Sie kann ausgesprochen werden, wenn dem Kündigenden nach den Regeln von Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf.

**Art. 15**

***Erläuterung***

# Gemäss Artikel 82 Absatz 1 des Gesundheitsgesetztes (GesG) vom 16.11.1999 müssen Gesundheitsfachpersonen, die ihre Berufstätigkeit über das Alter von 70 Jahren hinaus weiterführen möchten, das Amt darüber informieren und anhand eines Arztzeugnisses, das alle zwei Jahre zu erneuern ist, nachweisen, dass sie physisch und psychisch fähig sind, ihren Beruf weiterhin auszuüben. Die Direktion kann für die Durchführung der Untersuchung Vertrauensärztinnen oder -ärzte bezeichnen; die Kosten der Untersuchungen gehen zu Lasten der betroffenen Gesundheitsfachpersonen.

# Um eine genaue Mustervereinbarung zur Hand zu haben, die im Interesse der Schülerinnen und Schüler steht, gute Schulzahnmedizin zu geniessen, ist daran zu erinnern, dass die im Artikel 82 Absatz 1 GesG enthaltene Altersgrenze auch für den Bereich der kommunalen Vereinbarungen betreffend die Organisation eines Schulzahnpflegedienstes anwendbar ist. Demzufolge ist es völlig gerechtfertigt, dass die Schulzahnärztin/der Schulzahnarzt, die/der ihre/seine Berufstätigkeit über das Alter von 70 Jahren hinaus weiterführen möchte, ein Arztzeugnis vorlegt. Das Arztzeugnis muss bestätigen, dass ihre/seine geistige sowie körperliche Fähigkeit ihr/ihm erlauben, den Beruf weiterhin auszuüben.

Bei spezifischen Fragen oder für besondere Auskünfte: Carole Plancherel, Vorsteherin Schulzahnpflegedienst, [carole.plancherel@fr.ch](mailto:carole.plancherel@fr.ch), 026 305 98 01.

Alle Infos über die Schulzahnpflege: [www.fr.ch/szpd](http://www.fr.ch/szpd).